

Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

(Epidemienverordnung, EpV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 29. April 2015¹ über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen wird wie folgt geändert:

Art. 64a Kostenübernahme Covid-19-Impfung in Apotheken

¹ Die Kosten der Impfung gegen Covid-19 durch Apotheker und Apothekerinnen werden vom Bund während der Covid-19-Epidemie übernommen bei Personen, die:

- a. über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)² verfügen; und
- b. einer Zielgruppe gemäss der Covid-19-Impfstrategie der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des BAG vom 16. Dezember 2020³ angehören.

² Die Apotheker und Apothekerinnen müssen verfügen über:

- a. einen Fähigkeitsausweis nach dem Fähigkeitsprogramm FPH Impfen und Blutentnahme vom 1. Dezember 2011⁴; und
- b. eine kantonale Beauftragung zur Durchführung von Impfungen gegen Covid-19.
- c. die kantonalen Bedingungen hinsichtlich Verwendung der vorgegebenen Software für die Terminvergabe, der Datenerfassung und Dokumentation sowie dem Reporting für das Impfmonitoring erfüllen

¹ SR 818.101.1

² SR 832.10

³ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Covid-19-Impfung > Covid-19-Impfstrategie

⁴ Abrufbar unter <https://www.fphch.org/impfen-und-blutentnahme>

³ Der Bund übernimmt für jede Impfung nach Absatz 1 höchstens 14.50 Franken. Das EDI kann den Höchstbetrag der Entwicklung der effektiven Kosten anpassen. Mit der Impfpauschale sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung abgegolten. Das sind namentlich:

- a. die Verabreichung der Impfung;
- b. die Überprüfung des Impfstatus und die Impfanamnese;
- c. die Überprüfung von Kontraindikationen;
- d. die Dokumentation und Ausstellung der Impfbescheinigung.

⁴ Die Leistungserbringer nach Absatz 2 dürfen den geimpften Personen im Rahmen der Leistungen nach Absatz 1 keine weiteren Kosten verrechnen.

Art. 64b Verfahren zur Kostenübernahme Covid-19-Impfungen in Apotheken

¹ Die Leistungserbringer nach Artikel 64a Absatz 2 senden der zuständigen kantonalen Behörde jeweils Ende Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eine Sammelrechnung für die von ihnen in den vergangenen zwei Monaten durchgeführten Impfungen nach Artikel 64a Absatz 1. Die Rechnung darf nur diese Leistungen beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch. Die Rechnung muss enthalten

- a. die Anzahl der im Rechnungszeitraum durchgeführten Impfungen;
- b. die Impfpauschale pro durchgeführte Impfung (ohne den Preis für den Impfstoff), wobei die Impfpauschale den Höchstbetrag nach Artikel 64a Absatz 3 nicht übersteigen darf; und
- c. den Gesamtbetrag über alle Impfungen.

² Der Kanton plausibilisiert die Rechnung aufgrund der im Kanton verteilten Impfdosen, prüft sie auf ihre Vollständigkeit und sendet sie innerhalb der ersten 10 Arbeitstage des der Abrechnungsperiode folgenden Monats an die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG (GEKVG)

³ Die GEKVG stellt dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) für jede Abrechnungsperiode bis am 20. Arbeitstag des der Abrechnungsperiode folgenden Monats eine Rechnung über die Summe aller von den Kantonen eingegangenen Rechnung zu den Impfungen nach Artikel 64a Absatz 1 zu. Das BAG begleicht die Rechnung der GEKVG innerhalb von 10 Tagen nach deren Zustellung.

⁴ Die GEKVG zahlt den Leistungserbringern nach Artikel 64a Absatz 2 die Pauschale bis maximal zum Höchstbetrag nach Artikel 64a Absatz 3 nach Anzahl der durchgeführten Impfungen nach Artikel 64a Absatz 1 innerhalb von 5 Tagen nach Zahlung des BAG.

⁵ Die GEKVG stellt dem BAG quartalsweise ihre Verwaltungskosten nach Aufwand in Rechnung. Der Stundenansatz beträgt 95 Franken und beinhaltet Lohnkosten, Sozialleistungen und Infrastrukturkosten. Die darin nicht enthaltenen Aufwendungen für allfällige Revisionen, Systemanpassungen und Negativzinsen werden nach effektiven Kosten vergütet.

Art. 64c Übernahme der Impfkosten für Personen mit Legitimationskarte des EDA sowie Ci Ausweis

¹ Soweit die Kosten nicht nach den Voraussetzungen des KVG übernommen werden, übernimmt der Bund die Kosten von Impfungen gegen Covid-19 bei Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis c des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (GSG)⁵ geniessen, sowie Inhaberinnen und Inhabern von Ci Ausweisen, wenn:

- a. diese über eine Legitimationskarte des EDA oder einen Ci Ausweis verfügen;
- b. sie einer Zielgruppe gemäss der Covid-19-Impfstrategie der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des BAG vom 16. Dezember 2020 angehören;
- c. die Impfung durch eine kantonal beauftragte Stelle durchgeführt wird.

² Das BAG vergütet der GEKVG einmalig im November 2021 eine Pauschale von 29 Franken für 60 Prozent der Personen mit einer Legitimationskarte des EDA oder einem Ci Ausweis.

³ Die GEKVG vergütet den Versicherern nach Anteil am Gesamtbestand (keine Aufteilung auf Kantonsebene) der obligatorisch für Krankenpflege gemäss KVG versicherten erwachsenen Personen (Alter 19 und älter). Hierfür stellt sie auf die Bestandesdaten des Risikoausgleichs ab.

II

Die Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 2 Bst. p

² Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG gelten namentlich:

- p. Apotheker und Apothekerinnen nach Artikel 64a Absatz 2 Buchstabe a der Epidemienverordnung vom 29. April 2015⁷ für die Durchführung von Impfungen gegen Covid-19, unabhängig von der Kostenübernahme durch den Bund.

⁵ SR 192.12

⁶ SR 641.201

⁷ SR 818.101.1

III

¹ Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Februar 2021 in Kraft.⁸

² Artikel 64c dieser Verordnung tritt am 4. Januar 2021 in Kraft.

³ Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

⁸ Dringliche Veröffentlichung vom 28. Jan. 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).